

Sitzungsvorlage

Nummer: 65/2016 den 16. Juni 2016

Mitglieder des Kreistags				
des	Landkreises Esslingen			

	g	KT VFA ATU ATU/BA SOA KSA JHA	07. Juli 2016
Betreff: Annahme von Spend	den		
Anlagen: -			
☐ Vorberat	ung zur späteren Be ung für den Kreista ßender Beschluss i	g	ss

BESCHLUSSANTRAG:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss stimmt der Annahme folgender Spenden zu:

Spenden zur Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung)

- a) Spende von Frau Dr. Sabine Widmer-Butz, Am Galgenberg 12, 73277 Owen, in Höhe von 15 €, eingegangen am 29.02.2016
- b) Spende der Firma Galabau Jetter, Hauptstraße 108, 72622 Nürtingen, in Höhe von 155 €, eingegangen am 29.03.2016

Spenden zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung)

c) Spende von Herrn Eduard Neumann, Einsteinweg 8, 72622 Nürtingen, in Höhe von 100 €, eingegangen am 04.03.2016

Spenden zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung)

- d) Spende der Narrenfreunde Zoll-Haus-Huddl e. V., 1. Vorsitzender Herr Mario Pirner, 73747 Neuhausen, in Höhe von 100 €, eingegangen am 25.04.2016
- e) Spende der Betriebssportgruppe Fußball beim Landratsamt Esslingen, Herr Andreas Rösel, 73728 Esslingen, in Höhe von 250 €, eingegangen am 17.03.2016

Spenden zur Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 Abgabenordnung)

f) Sachspende der Firma Schneider & Wohlenberg, Friedrichsgaber Straße 71, 25451 Quickborn für die Flüchtlings-Gemeinschaftsunterkunft in Wolfschlugen (Diverse Stoffe, Verdunklungsstoffe, Dekostoffe B1, Bruttogesamtwert laut Rechnung: 951,76 €), eingegangen am 17.05.2016;

Auswirkungen auf den Haushalt:

Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich nicht, da Spendenerträge von den Budgetverantwortlichen zweckgebunden zu verwenden sind, was bedeutet, dass auch Aufwendungen in entsprechender Höhe getätigt werden. Allerdings können durch Spenden einzelne Bereiche unterstützt oder Projekte durchgeführt werden, für die im Haushaltsplan des Landkreises keine Mittel zur Verfügung stehen.

Sachdarstellung:

Die Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben hat nach der Neufassung der §§ 331, 333 Strafgesetzbuch und nach Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes dazu geführt, dass bei Amtsträgern, die für ihre Körperschaften Zuwendungen entgegen genommen haben, strafrechtliche Risiken entstanden sind, insbesondere wenn die Einwerbung solcher Mittel im Zusammenhang mit dem sonstigen dienstlichen Handeln des Amtsträgers stand.

Durch die am 01.02.2006 in Kraft getretene Änderung des § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird ein Verfahren gesetzlich vorgegeben, wonach die Einwerbung und Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen grundsätzlich zulässig ist und ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet wird, um so sicherzustellen, dass amtliches Handeln von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Über die Annahme der Spenden und ähnlichen Zuwendungen entscheidet nach § 5 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung des Landkreises Esslingen der Verwaltungs- und Finanzausschuss.

Dabei sind für Einzelspenden über 100 € Einzelbeschlüsse notwendig. Über Einzelspenden bis zu 100 € (Kleinspenden) kann in periodischen Abständen oder bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal entschieden werden.

Heinz Eininger Landrat